

A1.1 Satzung Präambel - § 1

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband LEIPZIG

2 S A T Z U N G S E N T W U R F

3 Präambel

4 Der Stadtverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig ist Teil der Bundespartei BÜNDNIS
5 90/DIE GRÜNEN. Im Stadtverband haben sich Menschen auf der Grundlage gemeinsamer
6 Werte zusammengeschlossen: die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu
7 bewahren, die demokratische Selbstorganisation der Gesellschaft in einer Kultur
8 der Wertschätzung zu gestalten sowie ein solidarisches Teilen und Teilhaben zu
9 pflegen. Im Bewusstsein darum, von Anfang an Bündnispartei in einem breiten Sinn
10 gewesen zu sein, sowohl im Hinblick auf Bürgerinitiativen vor Ort als auch als
11 Teil einer internationalen Bewegung für Bürger- und Menschenrechte, Umweltschutz
12 und faires Wirtschaften, gilt es, die Arbeit innerhalb und außerhalb der
13 Parlamente so zu verknüpfen, dass eine inklusive Gesellschaft mündiger
14 Bürger*innen immer besser möglich wird. Basisdemokratische Verfahren und
15 Konsenssuche in einem Klima des toleranten Dialogs machen dabei das
16 Selbstverständnis des Stadtverbands aus. Dazu gehört als ein wesentliches
17 Anliegen, aus einer feministischen Orientierung heraus die Gleichstellung von
18 Frauen und TINO-Personen zu verwirklichen. Vielfalt und Pluralismus bilden die
19 Grundlagen des politischen Handelns. Die Mitglieder treten gegen Gewalt und
20 Militarismus, Demokratiefeindlichkeit, Rechtsextremismus und Totalitarismus,
21 Menschenfeindlichkeit und Rassismus auf.

22 Entstanden aus der DDR-Bürgerrechtsbewegung bleiben deren Forderungen und Ziele
23 eine ständige Verpflichtung: für ein offenes Land mit freien Menschen
24 einzustehen.

25 § 1 Name und Sitz

26 (1) Der Stadtverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen,
27 Stadtverband Leipzig. Die Kurzbezeichnung lautet Bündnisgrüne.

28 (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Leipzig.

29 (3) Der Stadtverband ist Teil des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
30 Sachsen.

A1.2 Satzung § 2 - § 3

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 2 Mitgliedschaft

2 (1) Mitglied kann werden, wer Satzung und Grundkonsens des Bundesverbands
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, in keiner konkurrierenden Partei Mitglied ist,
4 nicht Mitglied rechtsextremer Gruppierungen, Vereine oder Parteien ist oder war
5 und einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht. Über die Aufnahme entscheidet
6 der Stadtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am Tag der
7 Zustimmung des Stadtvorstands zur Mitgliedschaft.

8 (2) Eine Zurückweisung durch den Stadtvorstand ist der*/dem Bewerber*in
9 gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann
10 die*/der Antragstellende Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet
11 die darauffolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

12 (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die
13 Mitgliedschaft erlischt, wenn über den Folgezeitraum von 6 Monaten unbegründet
14 kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. In Ausnahmefällen entscheidet der
15 Stadtvorstand.

16 § 3 Test-Mitgliedschaft

17 (1) Der Stadtverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung von Test-
18 Mitgliedern sowie Interessierten. Testmitglied kann werden, wer den Grundkonsens
19 des Bundesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, in keiner konkurrierenden
20 Partei Mitglied ist, nicht Mitglied rechtsextremer Vereine oder Parteien ist
21 oder war und einen schriftlichen Antrag auf Test-Mitgliedschaft einreicht. Für
22 eine Test-Mitgliedschaft fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Sie endet
23 automatisch nach sechs Monaten und kann nicht verlängert werden.

24 (2) Testmitglieder und Interessierte haben das Recht, sich an der politischen
25 Meinungsbildung innerhalb des Stadtverbands zu beteiligen. Sie haben bei allen
26 Themen Rederecht. Testmitglieder können auch an ausschließlich
27 mitgliederöffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

28 (3) Über den Beginn der Testmitgliedschaft entscheidet der Stadtvorstand auf
29 Antrag. Nach Beendigung der Test-Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen
30 Daten des Testmitglieds gelöscht, wenn keine Mitgliedschaft zustande kommt.

A1.3 Satzung § 4 - § 5

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 4 Gleichberechtigte Teilhabe

2 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Trans*, Inter- und nicht-
3 binären Personen (TINO) in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS
4 90/DIE GRÜNEN Leipzig. Von dem Begriff „Frauen“ und der Kurzform „TINO“ werden
5 alle erfasst, die sich selbst so definieren. Hierfür zu ergreifende Maßnahmen
6 regelt das Frauen- und TINO-Statut.

7 (2) Alle durch den Stadtverband Leipzig, seine Arbeitsgemeinschaften oder
8 Ortsgruppen zu wählenden Sprecher*innen, Gremien, Kandidat*innen und
9 Delegiertengruppen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen und TINO-Personen zu
10 besetzen, wobei diesen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden
11 Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu
12 gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und TINO-Personen und
13 Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauen-
14 und TINO-Listen und -gremien sind möglich. Für die Wahl von Listenvorschlägen
15 für Kommunalwahlen gelten gesonderte Bestimmungen.

16 § 5 Organisationsstruktur

17 (1) Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der
18 Stadtvorstand.

19 (2) Die Bildung von Stadtteilgruppen und thematischen Arbeitsgemeinschaften wird
20 durch den Stadtvorstand unterstützt. Ihre Aufgabe ist es, zur innerparteilichen
21 politischen Willensbildung beizutragen und die politische Arbeit des
22 Stadtverbands zu unterstützen.

23 (3) Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften und
24 Stadtteilgruppen entscheidet der Stadtvorstand. Voraussetzung für die
25 Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer Stadtteilgruppe ist die
26 Benennung eines satzungskonformen zweiköpfigen Koordinator*innen-Teams durch die
27 Arbeitsgruppe, welche gleichzeitig als Ansprechpartner*innen für den
28 Stadtvorstand fungieren. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Stadtvorstands
29 können mind. 20 Mitglieder des Stadtverbands Widerspruch einlegen. Über den
30 Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der
31 Stadtvorstand kann die Auflösung einer Stadtteilgruppe oder einer
32 Arbeitsgemeinschaft beschließen, wenn deren Arbeit eingestellt wurde.

A1.4 Satzung § 6

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 6 Mitgliederversammlung

2 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverbands. Für eine
3 ganztägige Mitgliederversammlung kann auch die Bezeichnung „Stadtparteitag“
4 gewählt werden.

5 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich
6 statt.

7 (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der
8 Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den
9 Stadtvorstand.

10 (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des
11 Stadtvorstands, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des
12 Stadtverbands oder auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter
13 Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen
14 werden.

15 (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
16 wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Stadtverbands anwesend sind.
17 Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber*innen für staatliche Wahlen sind
18 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der im jeweiligen Wahlgebiet
19 wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

20 (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden
21 Mitglieder gefasst.

22 (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere das Kommunalwahlprogramm,
23 die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Landes- und
24 Bundesebene und die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen. Sie wählt den
25 Stadtvorstand, verabschiedet den Haushalt des Stadtverbands und beschließt alle
26 außerordentlichen, nicht durch einen Haushaltsbeschluss gedeckten Ausgaben, die
27 fünf Prozent des Gesamthaushalts übersteigen. Die Mitgliederversammlung
28 entlastet den Stadtvorstand durch das Beschließen des Rechenschaftsberichts
29 sowie des jeweiligen Jahresfinanzberichts.

30 (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen,
31 das vom Stadtvorstand zu bestätigen ist und in das jedes Mitglied im digitalen
32 Mitgliederportal Einsicht nehmen kann.

33 (9) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich und werden digital
34 per Streaming übertragen. Der Stadtvorstand oder die Mitgliederversammlung
35 können mit einfacher Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit für die gesamte
36 Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. Der Stadtvorstand
37 oder die Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit entscheiden, keine
38 digitale Übertragung per Streaming für einzelne Mitgliederversammlungen oder
39 einzelne Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

A1.5 Satzung § 7 - § 8

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 7 Der Stadtvorstand

2 (1) Der Stadtvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der*/dem
3 Schatzmeister*in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie acht
4 Beisitzer*innen. Mindestens ein Sprecher*innen-Platz muss an eine Frau oder
5 TINO-Person vergeben werden. Mindestens sechs Plätze im Stadtvorstand müssen an
6 Frauen und TINO-Personen vergeben werden. Hierbei dürfen mindestens zwei
7 Mitglieder des Stadtvorstands zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch
8 nicht vollendet haben. Die Bündnisgrüne Stadtratsfraktion Leipzig und die Grüne
9 Jugend Leipzig kann mit je zwei Personen an den Sitzungen des Stadtvorstands
10 teilnehmen. Diese Personen werden von der Bündnisgrünen Stadtratsfraktion
11 beziehungsweise der Grünen Jugend Leipzig aus ihren Reihen gewählt und können
12 sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht,
13 sind aber nicht stimmberechtigt.

14 (2) Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Mitglieder können diese
15 im digitalen Mitgliederportal einsehen.

16 (3) Der Stadtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des
17 Stadtvorstands sind gleichberechtigt. Jedoch hat die*/der Schatzmeister*in ein
18 einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Stadtverbands über
19 mehr als fünf Prozent des Gesamtjahreshaushalts belasten. Dieses Veto kann
20 lediglich durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aufgehoben
21 werden.

22 (4) Der Stadtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber
23 rechenschaftspflichtig.

24 (5) Die Mitglieder des Stadtvorstands können von der Mitgliederversammlung
25 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
26 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

27 (6) Beim Rücktritt einzelner Stadtvorstandsmitglieder finden innerhalb von sechs
28 Monaten Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle
29 Stadtvorstandspositionen besetzt werden können.

30 § 8 Wahlverfahren

31 Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit
32 absoluter Mehrheit beschlossen wird.

A1.6 Satzung § 9 - § 10

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 9 Finanzen

2 (1) Der Stadtverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach-
3 und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen
4 und dem gebildeten Vermögen.

5 (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und von der
6 Mitgliederversammlung zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben
7 im jeweiligen Kalenderjahr um fünf Prozent über dem beschlossenen Haushaltsplan
8 liegen werden oder nach Einschätzung der*/des Schatzmeister*in wesentliche
9 Veränderungen im Haushalt vorzunehmen sind, ist ein Nachtragshaushalt zu
10 erstellen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu
11 beschließen.

12 (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die einmal
13 jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung
14 durch die*/den Schatzmeister*in und die Geschäftsstelle überprüfen. Mindestens
15 eine Rechnungsprüfer*in muss eine Frau oder TINO-Person sein. Über diese Prüfung
16 ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl der Mitgliederversammlung als auch
17 der*/dem Landesschatzmeister*in vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer*innen werden
18 für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

19 (4) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu
20 beschließende Finanzordnung.

21 § 10 Schlussbestimmungen

22 (1) Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer
23 Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
24 Anträge auf Satzungsänderung dürfen keine Dringlichkeitsvorlage sein.

25 (2) Die Auflösung des Stadtverbands bedarf einer Zweidrittelmehrheit der
26 Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung mit der
27 Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

28 (3) Bei Auflösung des Stadtverbands ist das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS
29 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu übereignen. Sollte diese politische Vereinigung
30 nicht mehr bestehen, ist das Vermögen dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
31 übereignen.

32 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am XXX beschlossen und trat
33 mit der Veröffentlichung in Kraft.

A1.7 Wahlordnung § 1

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Leipzig

2 WAHLORDNUNG

3 § 1 Wahlgrundsätze

4 (1) Personenwahlen sind im Regelfall geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Als
5 Ausnahme hiervon sind bei der Wahl der Versammlungsleitung, Wahlkommission und
6 Mandatsprüfungskommission auf Mitgliederversammlungen auch offene Abstimmungen
7 möglich, wenn kein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Wahl gestellt wird.

8 (2) Für die Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine
9 mindestens zweiköpfige Wahlkommission zu bestimmen. Mindestens ein Mitglied der
10 Wahlkommission soll eine Frau oder TINO-Person sein.

11 (3) Die Wahlen werden durch die von der Versammlung zu bestimmende
12 Versammlungsleitung durchgeführt.

13 (4) Bewerber*innen für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die
14 Möglichkeit, sich in angemessener Zeit der Mitgliederversammlung vorzustellen
15 und auf Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der
16 Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die
17 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der
18 Versammlungsleitung. Sie soll im Regelfall drei Minuten nicht unterschreiten.

19 (5) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich, kann
20 jedoch räumlich abgetrennt von der Mitgliederversammlung erfolgen.

21 (6) Bei Wahlen sollen alle Partei-Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur
22 Hälfte mit Frauen und TINO-Personen besetzt werden.

A1.8 Wahlordnung § 2

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 2 Wahlen zum Stadtvorstand

2 (1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgen
3 getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der Sprecher*innen zu
4 wählen. Hierbei muss mindestens eine gewählte Sprecher*in eine Frau oder TINO-
5 Person sein. Anschließend erfolgt die Wahl von zwei Beisitzer*innen, die zum
6 Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, wobei
7 mindestens einer dieser Plätze an eine Frau oder TINO-Person vergeben werden
8 muss. Darauf folgt die Wahl von sechs weiteren Beisitzer*innen. Diese sind so zu
9 besetzen, dass insgesamt im Stadtvorstand mindestens sechs Plätze an Frauen und
10 TINO-Personen vergeben werden. Bei der Wahl der Sprecher*innen und der weiteren
11 Stadtvorstandsmitglieder sind hierbei zuerst jene Plätze zu wählen, die nach § 4
12 Abs. 2 der Satzung mit Frauen und TINO-Personen zu besetzen sind. Gibt es für
13 die Ämter der weiteren Stadtvorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als
14 Plätze zu vergeben sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag der
15 Versammlungsleitung in einem Wahlgang erfolgen.

16 (2) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Stimmen
17 abgeben, wie Plätze zu wählen sind. Es kann die Stimme einer*/einem Bewerber*in
18 gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen
19 enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Stimmen können nicht kumuliert werden.

20 (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die
21 Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie
22 folgt fest:

- 23 • 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr
24 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies
25 weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter
26 Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten
27 können.
- 28 • 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
29 nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
30 zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden
31 Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten
32 Bewerber*innen mit einem Stimmenergebnis von mehr als zwanzig Prozent
33 antreten dürfen.
- 34 • 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
35 nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
36 in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von
37 der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

A1.9 Wahlordnung § 3

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 3 Wahlen zu Delegiertenversammlungen

2 (1) Die Delegierten für Bundes- oder Landesversammlung werden jeweils nur für
3 die nächste anstehende Bundes- bzw. Landesversammlung gewählt. Dies gilt auch
4 für Delegierungen für außerordentliche Bundes- oder Landesversammlungen.

5 (2) Die Wahlen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Bundes- oder
6 Landesversammlung finden konform zu den Bestimmungen der Satzung und des Frauen-
7 und TINO-Statuts des Stadtverbands statt. Hierbei kann jedes stimmberechtigte
8 Mitglied maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind, jedoch
9 maximal eine Stimme pro Bewerber*in.

10 (3) Entscheidend für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Reihenfolge
11 der Gewählten ist die Zahl der Stimmen pro Bewerber*in. Es kann die Stimme
12 einer*/einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl
13 stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Die
14 Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller
15 Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- 16 • 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr
17 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies
18 weniger Bewerber*innen, als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter
19 Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten
20 können.
- 21 • 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
22 nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit
23 zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden
24 Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten
25 Bewerber*innen mit einem Stimmenergebnis von mehr als zehn Prozent
26 antreten dürfen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der
27 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.
- 28 • 3. Können durch dieses Wahlverfahren nicht alle zu wählenden Plätze
29 besetzt werden, so bleiben diese unbesetzt. Freie Delegiertenplätze können
30 mit Ersatzdelegierten entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge belegt
31 werden.

32 (4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen können anschließend als Ersatzdelegierte
33 antreten. Es ist außerdem möglich, direkt eine Bewerbung ausschließlich als
34 Ersatzdelegierte*r abzugeben. Für die Wahl der Ersatzdelegierten erfolgt
35 lediglich ein Wahlgang. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie
36 Bewerber*innen antreten. Die Reihenfolge der Stimmergebnisse bestimmt die
37 Reihenfolge der Ersatzdelegierten für die Nachbesetzung von Delegiertenplätzen,
38 sofern ein*e Bewerber*in nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhält. Erhält
39 ein*e Bewerber*in nicht mehr Stimmen, als Nein-Stimmen abgegeben wurden, so ist
40 sie/er nicht gewählt.

41 (5) Verringert sich die Zahl der Delegierten für eine Bundes- oder
42 Landesversammlung, so ist abweichend von Abs. 1 eine Neuwahl der Delegierten für
43 die Versammlung vorzunehmen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rückt die
44 entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten nach der Reihenfolge ihres
45 Stimmresultates als Delegierte auf.

A1.10 Wahlordnung § 4

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

- 1 § 4 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl
- 2 (1) Die Wahl zur Aufstellung von Listen für den Stadtrat erfolgt getrennt nach
- 3 Wahlkreisen. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich unter Angabe des
- 4 Wahlkreises, in dem die Bewerbung erfolgt, angezeigt werden. Die
- 5 Kommunalwahllisten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig stehen auch Bewerber*innen
- 6 offen, die nicht Mitglied des Stadtverbands sind.
- 7 (2) Die Reihenfolge, in der aufzustellende Wahlkreise aufgerufen und gewählt
- 8 werden, wird zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung per
- 9 öffentlich zu ziehendem Los ermittelt.
- 10 (3) Bei der Besetzung der Listen für die Stadtratswahl soll in mindestens der
- 11 Hälfte aller Wahlkreise der Listenplatz 1 mit einer Frau oder TINO-Person
- 12 besetzt werden.
- 13 (4) Die Versammlungsleitung ruft die jeweils zu wählenden Listenplätze in
- 14 numerischer Reihenfolge auf und stellt die Bewerbungssituation für den
- 15 jeweiligen Listenplatz fest. Gibt es auf einen Listenplatz mehr als eine
- 16 Bewerbung, findet über die Besetzung des Listenplatzes unmittelbar eine Wahl
- 17 statt. Für diese Wahl finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- 18 (5) Wird auf Listenplatz 1 einer Liste eine Frau oder TINO-Person gewählt, so
- 19 sollen die folgenden ungeraden Plätze ebenfalls, soweit Bewerbungen vorliegen,
- 20 mit Frauen und TINO-Personen besetzt werden. Die folgenden geraden Listenplätze
- 21 können sowohl mit Männern als auch mit Frauen und TINO-Personen besetzt werden.
- 22 Wird auf Listenplatz 1 einer Liste ein Mann gewählt, so soll der folgende Platz
- 23 2 und weitere geradzahlige Plätze, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen und
- 24 TINO-Personen besetzt werden. Die folgenden ungeraden Listenplätze können sowohl
- 25 mit Männern als auch mit Frauen und TINO-Personen besetzt werden.
- 26 (6) Das Bewerbungs- und Wahlverfahren für eine Liste endet, wenn die Zahl der
- 27 maximal für eine Liste zu bestimmenden Bewerber*innen gewählt ist oder es auf
- 28 einen aufgerufenen Listenplatz keine Bewerbungen gibt.
- 29 (7) Die Versammlungsleitung gibt nach Ende dieses Wahlverfahrens die so
- 30 bestimmte Reihenfolge der Wahlkreisliste bekannt. Über diese Liste erfolgt
- 31 anschließend eine Schlussabstimmung, bei der über die einzelnen Bewerber*innen
- 32 oder die Liste als Gesamtes mit Ja, Nein oder Enthaltung mittels Stimmzetteln
- 33 abgestimmt werden kann. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als
- 34 entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste.
- 35 (8) Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr die Hälfte
- 36 der gültigen Stimmen, so wird diese*/dieser aus der Liste gestrichen. Die
- 37 nachfolgenden Kandidat*innen rücken entsprechend in der Liste auf.

A1.11 Wahlordnung § 5 - § 7

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 § 5 Votenvergabe für die Wahlvorschläge für die Stadtbezirksbeiräte

2 (1) Die Votenvergabe für die Kandidat*innen der Stadtbezirksbeiräte erfolgt
3 grundsätzlich durch die wahlberechtigten Mitglieder im gesamten Stadtverband.
4 Die Zahl der zu vergebenden Voten richtet sich nach der Zahl der wahrscheinlich
5 im jeweiligen Stadtbezirksbeirat zu besetzenden Plätze. Bewerber*innen müssen
6 ihren Wohnsitz im Gebiet des Stadtbezirksbeirates haben, für dessen Votum sie
7 sich bewerben. Eine Wahl nur durch die anwesenden Mitglieder, die im
8 entsprechenden Stadtteil wohnhaft sind, kann durch die Mitgliederversammlung auf
9 Antrag beschlossen werden. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich
10 angezeigt werden. Die Bewerbung um ein Votum für die Stadtbezirksbeiräte stehen
11 auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des Stadtverbands sind. Voten
12 sollen für jeden Stadtbezirksbeirat quotiert mit mind. hälftiger Vergabe an
13 Frauen und TINO-Personen erfolgen.

14 § 6 Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu Bundes- oder
15 Landtagswahlen

16 (1) Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu den Wahlen zum Bundestag oder
17 zum Sächsischen Landtag sind Aufstellungsversammlungen im Sinne der Wahlgesetze
18 durchzuführen. Hierzu ist durch die Aufstellungsversammlungen eine eigene
19 Wahlordnung für die Aufstellungsversammlung zu beschließen. Die
20 Aufstellungsversammlung kann beschließen, Teile dieser Wahlordnung sinngemäß
21 anzuwenden.

22 § 7 Sonstige Wahlen und Voten

23 Für Wahlen in sonstige Ämter und Positionen sowie für die Vergabe von Voten
24 durch den Stadtverband und für Vorschläge des Stadtverbands für die Besetzung
25 kommunaler Wahlbeamt*innen gelten die Regelungen des § 3.

26 Die Wahlordnung wurde am XXX durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft
27 gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Wahl- und Geschäftsordnung.

A1.12 Frauen- und TINO-Statut

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

1 Frauen- und TINO-Statut

2 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Trans*, Inter- und nicht-
3 binären Personen (TINO) in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS
4 90/DIE GRÜNEN Leipzig. Von dem Begriff „Frauen“ und dem Kürzel „TINO“ werden
5 alle erfasst, die sich selbst so definieren.

6 (2) Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist ein entscheidendes Mittel
7 zur politischen Gleichberechtigung. Alle durch den Stadtverband Leipzig, seine
8 Arbeitsgemeinschaften oder Stadtteilgruppen zu wählenden Sprecher*innen,
9 Gremien, Kandidat*innen und Delegiertengruppen sind mindestens hälftig mit
10 Frauen und TINO-Personen zu besetzen, wobei diesen bei Listenwahlen bzw.
11 Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
12 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Plätzen für Frauen und
13 TINO-Personen einerseits und Plätzen für alle Bewerber*innen (offene Plätze)
14 gewählt wird. Reine Frauen- und TINO-Listen und -Gremien sind möglich. Ausnahmen
15 hiervon bzgl. der Listenaufstellung zur Stadtratswahl und den Wahlen zur
16 Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu Bundes- und Landtagswahlen regelt die
17 Wahlordnung.

18 (3) Sollte bei den Wahlen der Sprecher*innen, Gremien, Kandidat*innen und
19 Delegiertengruppen keine Frau oder TINO-Person auf einen quotierten Platz
20 kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt und die offenen
21 Plätze werden nur so weit mit Männern besetzt, dass die Mindestquotierung
22 bestehen bleibt.

23 (4) Bei Mitgliederversammlungen des Stadtverbands wird die Versammlungsleitung
24 mindestens zur Hälfte von Frauen und TINO-Personen besetzt. Das Recht von Frauen
25 und TINO-Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten,
26 dazu werden getrennte Redelisten für Frauen und TINO-Personen und offene
27 Redelisten geführt, mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen und TINO-
28 Personen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen und TINO-Personen erschöpft,
29 kann von der Versammlungsleitung diese Regelung mit Ankündigung an die
30 Versammlung aufgehoben werden. Dagegen können die Mitglieder der Versammlung
31 mittels Geschäftsordnungsantrag widersprechen.

32 (5) Auf einer Mitgliederversammlung kann mindestens eine stimmberechtigte Frau
33 oder TINO-Person ein Frauen-TINO-Forum mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten
34 mittels Geschäftsordnungsantrag beantragen. Dieser Geschäftsordnungsantrag wird
35 angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Frauen und TINO-Personen
36 diesem zustimmt. Alle übrigen Mitglieder haben für die Dauer des Forums die
37 Mitgliederversammlung zu verlassen. Außerdem kann die einfache Mehrheit der
38 anwesenden Frauen und TINO-Personen einen Frauen-TINO-Beschluss in folgenden
39 Situationen fassen:

- 40 • 1. vor einer regulären Abstimmung. Die einfache Mehrheit der Frauen und
41 TINO-Personen einer Mitgliederversammlung hat ein Beschlussrecht mit

- 42 aufschiebender Wirkung. Ein von den Frauen und TINO-Personen abgelehnter
43 Antrag kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht
44 werden. Dieses Beschlussrecht kann für einen Antrag nur einmal
45 wahrgenommen werden.
- 46 • 2. Bei der Aufstellung von Wahllisten kann mit einfacher Mehrheit der
47 anwesenden Frauen und TINO-Personen die Mindestquotierung aufgehoben
48 werden. Zusätzlich können Frauen- und TINO-Plätze für alle Bewerber*innen
49 freigegeben werden.
 - 50 • 3. In der Situation, in der sich keine Frau oder TINO-Person für das Amt
51 der Sprecher*in bewirbt und der quotierte Platz damit frei bleibt, kann
52 das Frauen-TINO-Forum mittels Geschäftsordnungsantrageinberufen werden und
53 anschließend mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob der offene Platz mit
54 einer männlichen Person besetzt werden darf.

A1.13 Satzungsänderungsantrag an die Finanzordnung

Antragsteller*in: Kreisvorstand Leipzig von Bündnis 90/Die GRÜNEN (Kreisvorstand)
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

- 1 Satzungsänderungsantrag
- 2
- 3 an die Finanzordnung, III. Erstattungsordnung §24 Abrechnung:
- 4 Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der
- 5 Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen.
- 6 Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe
- 7 der/des Anspruchsberechtigten erstattet.
- 8 Soll geändert werden in:
- 9
- 10 Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 6 Wochen nach Entstehung der
- 11 Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen.
- 12 Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe
- 13 der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

Begründung

Der Abrechnungszeitraum von 2 Wochen ist sehr kurz und wird nur mäßig eingehalten. Der Vorstand muss demnach über verspätet eingegangene Abrechnungen entscheiden. Eine Verlängerung des Abrechnungszeitraums auf 6 Wochen entlastet den Vorstand und auch die Mitglieder, die eine Erstattung wünschen.